

Zusatzkollektivvertrag (Lohnordnung 2010)

abgeschlossen zwischen der Innung der Lebensmittelgewerbe | Die Fleischer für Vorarlberg,
6800 Feldkirch | Wichnergasse 9 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund,
Produktionsgewerkschaft PRO-GE | 1020 Wien | Johann-Böhm-Platz 1.

I. Geltungsbereich:

Dieser Kollektivvertrag gilt:

- a) räumlich: Für das Gebiet des Bundeslandes Vorarlberg.
- b) fachlich: Für alle Mitgliedsbetriebe, die der Landesinnung der Lebensmittelgewerbe - Berufszweig der Fleischer für Vorarlberg angehören (gewerbliche, fleischverarbeitende Betriebe und Fleischbetriebe).
- c) persönlich: Für sämtliche in diesen Betrieben beschäftigten Dienstnehmer, einschl. der Lehrlinge, jedoch mit Ausnahme der dem Angestelltengesetz unterliegenden Arbeitnehmer.

II. Geltungsbeginn:

Dieser Lohnvertrag tritt mit 1. Juli 2010 in Kraft.

III. Mindestlöhne:

		Stundenlohn	Wochenlohn	Monatslohn
		Euro	Euro	Euro
1.	Vorarbeiter (Obermetzger)	12,0074	480,2979	2.079,69
2.	Stockbursch, 1. Gehilfe, Selcher, Kesselbursch	10,9759	439,0369	1.901,03
3.	Gehilfen nach dem 1. Gehilfenjahr	9,9907	399,6304	1.730,40
4.	Kraftfahrer/In	10,2217	408,8706	1.770,41
5.	Gehilfen im 1. Berufsjahr	8,4866	339,4665	1.469,89
6.	Qualifizierte/r Arbeiter/In	8,4572	338,2909	1.464,80
7.	Arbeiter/In	8,1330	325,3233	1.408,65
8.	Arbeiter/In in den ersten 6 Monaten, danach Kat. 7; Reinigungspersonal	7,0663	282,6535	1.223,89
9.	Ladner/Innen nach 2 Jahren Tätigkeit als Ladner/In	8,1330	325,3233	1.408,65
10.	Ladner/Innen im 1. und 2. Jahr der Tätigkeit als Ladner/In	7,3100	292,4018	1.266,10
11.	Ladner/In - Anfänger/In in den ersten 6 Monaten, danach Kat.10	5,9670	238,6836	1.033,50

IV. Lehrlingsentschädigung - Fleischer:

	Stundenlohn	Wochenlohn	Monatslohn
1. Lehrjahr	3,3244	132,9769	575,79
2. Lehrjahr	4,2741	170,9676	740,29
3. Lehrjahr	5,7215	228,8637	990,98

Die Lehrlingsentschädigungen, wie sie in der Lohnordnung für Arbeiter enthalten sind, gelten nur für Lehrlinge des bisherigen Lehrberufes Fleischer/In und für das neu geschaffene Berufsbild Fleischverarbeitung, nicht aber für den Lehrberuf Fleischverkauf. Für den Lehrberuf Fleischverkauf gelten die monatlichen Sätze, wie sie im Kollektivvertrag des Gewerbes für Angestellte unter „Lehrlingsentschädigung“ angeführt sind.

V. Dienstalterszulage:

DAZ - Stundensatz = monatliche DAZ : 4,33 : 40

ArbeitnehmerInnen, die mindestens 10 Jahre ununterbrochen im Betrieb beschäftigt sind, haben Anspruch auf eine Dienstalterszulage, die wie folgt festgelegt wird:

ab dem 10. Dienstjahr	23,55	Zulage zum Monatslohn
ab dem 15. Dienstjahr	35,64	Zulage zum Monatslohn
ab dem 20. Dienstjahr	46,97	Zulage zum Monatslohn
ab dem 25. Dienstjahr	62,00	Zulage zum Monatslohn

Diese Dienstalterszulage hat Entgeltcharakter und ist daher bei der Berechnung von Urlaubsentgelt, Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration, Krankengeldzuschuss, Abfertigung sowie bei der Berechnung von Zulagen und Zuschlägen zu berücksichtigen.

Sofern bereits betriebliche Dienstaltersregelungen bestehen, sind diese auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen. Allenfalls günstigere Regelungen bleiben jedoch aufrecht.

VI. Zulage für angelernte ArbeitnehmerInnen:

Angelernten ArbeitnehmerInnen gebührt nach insgesamt 1-jähriger Tätigkeit in einem oder mehreren der folgenden Bereiche:

- a) Facharbeit in der Fleischzerlegung oder
- b) Wurstabfüllen (ausgenommen Handfüllen) oder
- c) Wurstabdrehen bzw. Wurstabbinden oder
- d) Schlachtarbeiten

Für die Zeit der weiteren tatsächlichen Ausübung einer dieser Tätigkeiten eine Zulage von 5 % wobei die Höhe dieser Zulage nach insgesamt 2-jähriger Tätigkeit auf 10 % ansteigt, zum kollektivvertraglichen Lohn. Bereits bestehende innerbetriebliche Besserstellungen werden angerechnet.

VII. Kostensätze:

Die Kost- und Quartiersätze bleiben unverändert.

VIII. Laufzeit:

Der Gewerkschaft wurde wieder zugesagt, dass in schriftlicher Form festgehalten wird, dass der Lohnvertrag eine Laufzeit von 12 Monaten hat. Die Mitgliedsbetriebe werden gebeten, dass die bei der Lohnerhöhung vereinbarten Eurobeträge auch auf die tatsächlich bezahlten Löhne aufgestockt werden (Parallelverschiebung).

IX. Zehrgelder:

Alle ArbeitnehmerInnen, die außerhalb des Betriebes oder einer Filiale Arbeitsverrichtungen durchzuführen haben, erhalten folgende Vergütungen:

Bei einer ununterbrochenen betriebsbedingten Abwesenheit vom Betrieb von mehr als 6 Stunden 8,45

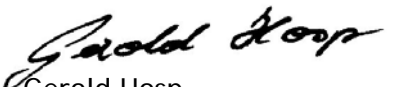
Bei einer ununterbrochenen betriebsbedingten Abwesenheit vom Betrieb von mehr als 9 Stunden 14,93


ArbeitnehmerInnen, die außerhalb des Betriebes beschäftigt werden und keine Möglichkeit zur Einnahme des Mittagessens im Betrieb oder in einer Filiale des Betriebes während der betrieblichen Mittagszeit haben, erhalten eine Vergütung von 5,72

Feldkirch, 1. Juli 2010

INNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE
DIE FLEISCHER VORARLBERG


KommR Kurt Kainz
Innungsmeister


Gerold Hosp
Innungsmeister-Stellvertreter
Berufsgruppenobmann


Josef Wohlgenannt
Geschäftsführer

GEWERKSCHAFT PRO-GE

Rainer Wimmer
Bundesvorsitzender

Manfred Anderle
Bundessekretär

Erwin A. Kinslechner
Sekretär